

Anlage 3: Rahmenbedingungen der behördlichen Beauftragung und Schulungsunterlage, z.B. als Anlage zur Beauftragung

Besondere Schulung der mit der Bejagung von Schwarzwild mittels „Dual-Use“-Nachtsichtgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) beauftragten Personen

Mit der zugelassenen Technik ist in besonderem Maße verantwortungsvoll umzugehen und diese stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch, situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung, beispielsweise bei Nebel oder Schnee. Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz, dass jeder für seinen Schuss verantwortlich ist.

1. Keine Verwendung ohne behördlichen Auftrag

Seit dem 1. März 2018 ist das sachliche Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a JWVG in Bezug auf die Verwendung künstlicher Lichtquellen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Schwarzwild eingeschränkt. Daneben bestehende Vorgaben des Waffenrechts bleiben davon jedoch unberührt. Danach ist der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren), weiterhin verboten. Das gleiche gilt für den Umgang mit für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Nach § 40 Absatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) ist das waffenrechtliche Verbot des Umgangs mit Waffen allerdings nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines behördlichen Auftrags tätig wird. Im Rahmen eines behördlichen Auftrags darf daher ein bestimmtes „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgerät oder „Dual-Use“-Nachtsichtaufsatzgerät mit einer Jagdlangwaffe verbunden und bei der Bejagung von Schwarzwild verwendet werden. Vor dem Einsatz der Geräte in dieser Form ist die Erteilung einer behördlichen Beauftragung durch die zuständige untere Jagdbehörde

zwingend erforderlich. Ohne diese machen sich Jägerinnen und Jäger bei Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe nach dem Waffengesetz strafbar.

Ihren Wunsch nach Beauftragung müssen Jägerinnen und Jäger zunächst der unteren Jagdbehörde gegenüber deutlich machen.

2. Beschränkung auf die beauftragte Person

Die behördliche Beauftragung der Jagdbehörde wird nur den beauftragten Jägerinnen und Jägern persönlich erteilt. Nur die beauftragte Person darf aufgrund dieser Beauftragung ein „Dual-use“-Nachtsichtgerät in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. „Dual-use“-Nachtsichtgeräte können ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe / zum Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe von jedermann besessen und verwendet werden. Auf das Eigentum am „Dual-Use“-Nachtsichtgerät kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

3. Ausschließlich Aufsatz- und Vorsatzgeräte in Form von „Dual-Use“-Geräten

Die behördliche Beauftragung beschränkt sich auf sogenannte „Dual-Use“-Nachtsichtgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr). „Dual-Use“-Nachtsichtgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen.

„Dual-Use“-Nachtsichtgeräte sind nicht generell waffenrechtlich verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. Wenn „Dual-Use“-Nachtsichtgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung waffenrechtlich verboten.

Als Faustformel lässt sich sagen, dass Nachtsichtoptik, die im seriösen Handel frei und ohne Voreintrag in eine Waffenbesitzkarte und ohne Jagdschein von Jedermann erworben werden kann, diesen Vorgaben grundsätzlich entsprechen. „Dual-Use“ -

Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen.

Mit der behördlichen Beauftragung dürfen die „Dual-Use“-Nachtsichtgeräte zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwendet werden. Ohne die behördliche Beauftragung ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte mit eigenem Absehen sind weiterhin verboten.

4. Strikte Revierbezogenheit

Die Beauftragung ist auf das Revier, in dem die beauftragte Person die Jagd ausübt, beschränkt. Denn nur für dieses Problemgebiet wurden die Erfordernisse einer behördlichen Beauftragung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgesetzgebers für ein waffenrechtliches Verbot geprüft und bejaht. Eine Verwendung außerhalb dieses Reviers bleibt damit weiterhin verboten.

Auf Grund der Revierbezogenheit kann die Beauftragung nur durch diejenige untere Jagdbehörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Flächen belegen sind, auf denen von der Beauftragung Gebrauch gemacht werden soll. .

Außerhalb des Reviers darf das Nachtsichtvorsatz- oder Aufsatzgerät weiterhin im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung, beispielsweise in Verbindung mit Ferngläsern, genutzt werden.

Da die behördliche Beauftragung strikt revierbezogen ist, ist eine Verwendung außerhalb dieses Reviers verboten. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst in dem in der Beauftragung genannten Revier bzw. den genannten Revieren hergestellt werden. Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte dürfen außerhalb des genannten Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel und Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

5. An- und Einschießen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier sowie auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage bei Nachtsichtgeräten, mit Ausnahme der auf Wärmebildtechnik basierenden Geräte durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-Use“-Nachtsichtgerät und Zielhilfsmittel jedoch nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist daher bei diesen Geräten jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

Das An- und Einschießen unter den kontrollierten Bedingungen eines Schießstands ist dabei fachlich eindeutig vorzugswürdig. Dabei sind allerdings die Regelungen der entsprechenden Schießstätte zu beachten. Auch wenn der Umgang im Rahmen der Beauftragung jagd- und waffenrechtlich zulässig ist, können die geltenden Regelungen vor Ort der konkreten Verwendung auf einem bestimmten Schießstand entgegenstehen.

6. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Beauftragung bezieht sich ausschließlich auf die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im Revier. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche und waffenrechtliche Vorschriften mit den entsprechenden Konsequenzen dar.

7. Gültigkeit / Befristung / Form

Die Beauftragung gilt nur mit gültigem Jagdschein. Sie wird zudem schriftlich und nur befristet erteilt, längstens jedoch bis zum 31.03.2022.. Dieser Zeitraum ist sinnvoll, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können. Mit dem Ende des Jagdpachtvertrags entfällt die Erforderlichkeit der Verwendung der Geräte im entsprechenden Revier. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

8. Monitoringpflicht

Zur Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahme wird eine Monitoringpflicht dergestalt vorgesehen, dass anzugeben ist, wie viele Stücke Schwarzwild von der beauftragten Person unter Verwendung von Nachtsichttechnik erlegt wurden.

9. Mitführpflichtige Dokumente

Soweit von der behördlichen Beauftragung Gebrauch gemacht wird und ein „Dual-Use“-Nachtsichtgerät in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe im Revier oder auf einem Schießstand verwendet werden, ist diese mitzuführen. Damit wird im Interesse der Jägerinnen und Jäger sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort gegenüber den Polizeibeamten nachgewiesen werden kann.

10. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen der behördlichen Beauftragung oder sogar deren vorzeitige Beendigung durch die beauftragende Behörde sind möglich. Die Anschaffung eines entsprechenden Geräts erfolgt damit auf das eigene Risiko, dass dieses in der Zukunft gegebenenfalls nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden darf.

11. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der behördlichen Beauftragung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten Straftatbestände des Waffenrechts sowie jagdrechtliche Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird die untere Jagdbehörde unverzüglich einschreiten. Dies kann den Verlust der waffenrechtlichen und jagdrechtlichen Zuverlässigkeit nach sich ziehen.